

## Lösungen Prüfungsaufgabe

- a) Minderjährige von 7 bis 18 Jahren haften nur dann für verursachte Schäden, wenn sie bei der Tat die erforderliche Einsicht besaßen. Elfjährige wissen, dass Zündeln in einem Heuschuppen eine enorme Brandgefahr darstellt. Außerdem hatten sie die Einsicht besessen, sofort die Feuerwehr zu verständigen, als sie den Brand nicht löschen konnten.  
*Fazit:* Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die beiden Minderjährigen die erforderliche Einsicht besaßen und deshalb voll haftbar für den Schaden sind.
- b) Eltern haften nur dann, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.
- c) Durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, welche die Haftung übernimmt. Unberechtigte Schadenersatzansprüche können mit einer Rechtsschutzversicherung abgewendet werden.
- d) Nach § 106 BGB ist Ingo beschränkt geschäftsfähig, d.h. um einen rechtsgültigen Kaufvertrag abschließen zu können, benötigt er die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Solange diese nicht vorliegt, ist der Vertrag nach § 108 BGB *schwebend unwirksam*. Da der Vater die Zustimmung verweigert, muss der Verkäufer das Zelt zurücknehmen und den Kaufpreis zurückerstatten, ob das Zelt benutzt wurde, ist unerheblich. Auch § 110 BGB kommt nicht zum Tragen, da 250 € erheblich über ein Taschengeld hinausgehen, zumal der Vater ausdrücklich das Zelten verboten hat.
- e) Nach § 107 BGB kann ein Minderjähriger Rechtsgeschäfte, die ihm nur rechtliche Vorteile bringen, auch ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eingehen. Da er das Geld geschenkt bekommt, ist die Zustimmung des Vaters nicht erforderlich.
- f) Nach § 104 BGB ist Paul geschäftsunfähig. Deshalb ist der Kaufvertrag nach § 105 BGB nichtig.
- g) Da der gesetzliche Vertreter zustimmt, ist der Kaufvertrag nach § 108 BGB voll gültig.